

Information zum Versorgungsabschlag

Minderung des Ruhegehaltes gemäß § 21 ThürBeamtVG

In Anlehnung an das Rentenrecht wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn ein Beamter

- auf **Antrag** mit Erreichen der **Antragsaltersgrenze** oder
- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Es wird stets der Versorgungsbezug gemindert und nicht der Ruhegehaltsatz. Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag jedoch nicht unterschritten werden.

1. Minderung des Ruhegehaltes bei Inanspruchnahme der [Antragsaltersgrenze](#) (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG)

Ein Beamter kann nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (Vollzugsbeamte nach Vollendung des 60. Lebensjahres). In diesem Fall vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende [gesetzliche Altersgrenze](#)* erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 18 v. H. nicht übersteigen.

Beispiel

Geburtsdatum:	12.05.1950
gesetzliche Altersgrenze:	30.09.2015
Beginn des Ruhestandes auf Antrag:	01.09.2012
Zeitraum für Abschlagsberechnung:	01.09.2012 – 30.09.2015 = 3 J 30 T = 3,08 Jahre

Vomhundertsatz der Minderung: 3,08 Jahre x 3,6 v. H. = 11,09 v. H.

Sonderregelungen

Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze (z. B. Lehrer), wird für die Berechnung des Versorgungsabschlages nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das **65. Lebensjahr vollendet** hat **und** mindestens **45 Jahre** ruhegehaltfähige Dienstzeiten (nach den §§ 13, 15 und 16 ThürBeamtVG) oder berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, zurückgelegt hat. Die Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung vorliegen, kann programmseitig nicht realisiert werden und ist daher vom Beamten selbst vorzunehmen.

Hinweis

*Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 91 ThürBeamtVG kann für die Abschlagsberechnung ggf. ein vor der gesetzlichen Altersgrenze liegender Zeitpunkt Berücksichtigung finden und sich damit positiv auf die Minderung des Ruhegehaltes auswirken. Diese Übergangsvorschrift findet bei der Abschlagsberechnung im automatisierten Berechnungsprogramm derzeit keine Anwendung.

2. Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der [Antragsaltersgrenze](#) bei vorliegender Schwerbehinderung

(§§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 i. V. m. § 86 Abs. 1 ThürBeamtVG)

Beamte, die auf eigenen Antrag und vorliegender **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt werden, erfahren **keine Minderung** ihres Ruhegehaltes,

- wenn der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem sie das **65. Lebensjahr* vollenden** (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 ThürBeamtVG) oder
- wenn sie **am 1. Januar 2001 verbeamtet** waren, **vor dem 16. November 1950** geboren sind und **am 16. November 2000 schwerbehindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches waren (§ 86 Abs. 1 ThürBeamtVG).

Die Übergangsregelung des § 86 Abs. 1 ThürBeamtVG wird programmseitig nicht berücksichtigt; daher ist von Ihnen selbst zu prüfen, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung erfüllen.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Die Minderung beträgt 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Sie darf jedoch 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Beispiel

Geburtsdatum:	23.09.1964
schwerbehindert seit:	15.02.2004
Vollendung 65. Lebensjahr mit Ablauf:	22.09.2029
Beginn des Ruhestandes auf Antrag:	01.10.2026
Zeitraum für Abschlagsberechnung:	01.10.2026 – 30.09.2029 = 3 Jahre

Vomhundertsatz der Minderung: 3,00 Jahre x 3,6 v. H. = 10,80 v. H.

Sonderregelung

Liegt die für den Beamten maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (gilt für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten).

Achtung

Die vorstehenden Regelungen gelten nur bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag und vorliegender Schwerbehinderung. Wird ein schwerbehinderter Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist ein Versorgungsabschlag wegen Dienstunfähigkeit zu erheben.

Hinweis

*Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 90 ThürBeamtVG kann für die Abschlagsberechnung ggf. ein vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegender Zeitpunkt Berücksichtigung finden und sich damit positiv auf die Minderung des Ruhegehaltes auswirken. Diese Übergangsvorschrift wird im automatisierten Berechnungsprogramm derzeit nicht realisiert.

3. Minderung des Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürBeamtVG)

Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, erfahren **keine Minderung** ihres Ruhegehaltes, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das **65. Lebensjahr*** bereits vollendet haben oder
- zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das **63. Lebensjahr** vollendet haben **und mindestens 40 Jahre**** ruhegehaltfähige Dienstzeiten (nach den §§ 13, 15 und 16 ThürBeamtVG) oder berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, zurückgelegt haben oder
- aufgrund eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden sind.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Die Minderung beträgt 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf jedoch 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Beispiel

Geburtsdatum:	17.11.1963
Vollendung 65. Lebensjahr mit Ablauf:	16.11.2028
Vollendung maßgebliches Lebensjahr*:	31.05.2027
Beginn des Ruhestandes:	01.09.2012
Zeitraum für Abschlagsberechnung:	01.09.2012 – 31.05.2027 = 14 J 273 T = 14,75 Jahre

Vomhundertsatz der Minderung:	14,75 Jahre x 3,6 v. H.	= 53,10 v. H.
Höchstens jedoch		= <u>10,80 v. H.</u>

Sonderregelung

Liegt die für den Beamten maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (gilt für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten).

Hinweise

*Aufgrund der Übergangsregelung des § 92 Nr. 2 ThürBeamtVG kann für die Abschlagsberechnung ggf. ein vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegender Zeitpunkt Berücksichtigung finden und sich damit positiv auf die Minderung des Ruhegehaltes auswirken.

**Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, müssen mindestens 35 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten (nach den §§ 13, 15 und 16 ThürBeamtVG) oder berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, zurückgelegt worden sein (§ 92 Nr. 3 ThürBeamtVG).

Die Übergangsvorschriften des § 92 ThürBeamtVG werden derzeit im Berechnungsprogramm nicht realisiert. Insbesondere ist durch den Beamten selbst zu prüfen, inwieweit er mindestens 35 bzw. 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten oder berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt hat.